



P.P. CH-3003 Bern, BA, BE T

EINSCHREIBEN

Michiko TESTINI
Av. Eugène Lance 44
1212 Grand Lancy/GE

Staatsanwalt des Bundes:
Juristische Mitarbeiterin:
Protokollführerin:
Verfahrensnummer:
Bern, 18. März 2015

Andreas Müller
Stefanie Heinrich
Armerinda Von Allmen
SV.15.0101-MUA

Begleitbrief

- | | | |
|--|--|--|
| ☒ auf Ihren Wunsch | ☐ zu Ihren Akten | ☒ zur Kenntnis |
| ☐ zur Erledigung | ☐ zur Stellungnahme | ☐ zurück an Absender/in |
| ☐ zur Genehmigung | ☐ mit Dank zurück | ☐ gemäss Telefon/Brief |
| ☐ zur Unterschrift/Visierung | ☐ bitte zurückgeben | ☐ gemäss Besprechung |
| ☐ bitte zurücksenden bis: | ☐ bitte anrufen, Tel. | ☐ weiterleiten an: |

Sehr geehrte Frau Testini,

Herr David Keanu Sai hat Sie als Zustelladresse in der Schweiz für die beiliegende Nichtanhandnahmeverfügung der Bundesanwaltschaft vom 3. Februar 2015 bestimmt.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme und freundliche Grüsse,

Bundesanwaltschaft

Andreas Müller
Staatsanwalt des Bundes

Beilage erwähnt

Staatsanwalt des Bundes:
Juristische Mitarbeiterin:
Sekretariat:
Verfahrensnummer:
Bern, 3. Februar 2015

Andreas Müller
Stefanie Heinrich
Said Boudjerima
SV.15.0101-MUA

Nichtanhandnahmeverfügung Art. 310 StPO i.V.m. Art. 319 StPO

Beschuldigte Person

Josef ACKERMANN, als ehemaliger **Vorsitzender der Deutschen Bank**,

Neil ABERCROMBIE, **Leutnant Shan TSUTSUI**, **Frederik PABLO**,
Joshua WISCH, mutmasslich wohnhaft im Bundesstaat Hawaii

Straftatbestand

Anzeige wegen Kriegsverbrechen nach Art. 264c Abs. 1 Bst. d und
264g Abs. 1 Bst. c StGB; Art. 108 und 109 aMStG

Privatklägerschaft
(Art. 118ff. StPO)

Kale Kepekaio GUMAPAC, °15-1939, 20th Avenue, Kea'au, HI
96749,

[REDACTED], HI 96754,
beide v. d. David Keanu SAI, Honolulu, HI 96805-2194

Sachverhalt/Tatvorwurf

a) Am 22. Dezember 2014 erstattete der ehemalige Schweizer Honorarkonsul in Honolulu, Niklaus SCHWEIZER, Strafanzeige wegen angeblich auf Hawaii begangenen Kriegsverbrechen und übermittelte einen umfangreichen Bericht eines David Keanu SAI. Der eingereichte Bericht mit dem Titel „*War Crimes Report: International Armed Conflict and the Commission of War Crimes in the Hawaiian Islands*“ verdächtigt die US-amerikanischen Behörden der Begehung des Kriegsverbrechens der Plünderung durch ungerechtfertigte Erhebung von Steuern, da sämtliche vor Ort errichteten Behörden nach dem Recht des hawaiischen Königreichs verfassungswidrig seien (Ziff. 15 ff. des Berichts). Ebenso sei Joseph ACKERMANN, ehemaliger Vorsitzender der Deutschen Bank, für die Begehung von Kriegsverbrechen strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Aus dem Bericht geht hervor (Ziff. 15.8 ff.), dass diese Anschuldigung offenbar aus einer zivilrechtlichen Streitigkeit zwischen Kale Kepekaio GUMAPAC und der *Deutsche Bank National Trust Company*, als herrührt. GUMAPAC, Eigentümer eines Grundstücks auf Hawaii und Hypothekarkreditschuldner der *Deutsche Bank National Trust Company*, habe von der *Stewart Title Company* eine sogenannte „*title insurance*“ erworben, welche den Hypothekarkredit absichere, falls der Eigentums-



erwerbstitel seines grundpfandbelasteten Grundstücks mangelbehaftet sein sollte. Infolge der illegalen Annexion des Königreichs Hawaii seien die örtlichen US-amerikanischen Notariate gar nicht zur Eigentumsübertragung legitimiert gewesen und der entsprechende Erwerbstitel sei nichtig. Deshalb hätte die *Deutsche Bank National Trust Company* ihre Rechte aus der „title insurance“ geltend machen müssen. Die Bank habe diesen Umstand aber nicht anerkannt und stattdessen das Haus zur Deckung ihrer Hypothekarforderung liquidiert. Dadurch habe sie das Haus GUMAPACS geplündert im Sinne des Kriegsvölkerrechts.

b) Mit Schreiben vom 21. Januar 2015 machte [REDACTED] geltend, er sei Geschädigter eines Kriegsverbrechens im Sinne von Art. 115 StPO, weil er in den Jahren 2006, 2007, 2011, 2012 und 2013 Steuerabgaben an die US-amerikanischen Behörden auf Hawaii gleistet habe. Die Erhebung der Steuern durch die Okkupationsmacht sei eine durch militärische Erfordernisse nicht gerechtfertigte Aneignung von Gut in grossem Ausmass. Er sei zudem Opfer eines Betrugs, begangen durch den Staat Hawaii, indem er gemeinsam mit seiner Ehefrau eine Immobilie habe erwerben wollen, was aber aufgrund der fehlenden Legitimität der staatlichen Behörden Hawaiis zur Übertragung des Eigentumstitels unmöglich sei. Der Gouverneur des Staates von Hawaii, Neil ABERCROMBIE, Leutnant Shan TSUTSUI, Frederik PABLO, Direktor der Steuerbehörde, und sein Stellvertreter Joshua WISCH, seien wegen Plünderung des privaten Eigentums des [REDACTED] und wegen Betrugs strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen.

c) Am 22. Januar 2015 bekräftigte Kale Kepekaio GUMAPAC schriftlich die Vorwürfe gegen Joseph ACKERMANN und machte zudem Rechte aus Art. 1 des ungekündigten Freundschaftsvertrags zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem damaligen Hawaiischen König vom 20. Juli 1864 geltend.

Begründung

a) Aus den Akten und den nachfolgenden Erwägungen ergibt sich, dass die fraglichen Straftatbestände eindeutig nicht erfüllt sind und Prozessvoraussetzungen fehlen, weshalb die Nichtanhandnahme zu verfügen ist (Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO).

Die Anwendung des Kriegsvölkerrechts setzt einen bewaffneten Konflikt bzw. die vollständige oder teilweise Besetzung des Gebietes einer Vertragspartei der Genfer Abkommen voraus (vgl. gemeinsamer Art. 2 der vier Genfer Abkommen; SR 0.518.12, 23, 42 und 51).

Im Jahre 1898 annektierten die Vereinigten Staaten von Amerika die Republik Hawaii (1894 bis 1898) und damit auch das vormalige Königreich Hawaii. Die der Annexion zugrunde liegende Resolution übertrug sämtliche Souveränitätsrechte in und über die hawaiischen

Inseln und die von Hawaii abhängigen Gebiete mit Zustimmung der Regierung der Republik Hawaii den Vereinigten Staaten von Amerika und machte diese zu amerikanischem Territorium (vgl. *55th Congress of the United States of America, Joint Resolution to Provide for Annexing the Hawaiian Islands to the United States vom 7. Juli 1898*). Am 21. August 1959 wurde Hawaii als 50. Bundesstaat in die Union der Vereinigten Staaten aufgenommen. Gemäss offiziellen Angaben (vgl. Länderindex des Bundesamts für Justiz des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements) der Schweiz umfasst das Gebiet der Vereinigten Staaten von Amerika heute alle 50 Bundesstaaten sowie die Insel Guam, die Jungferninseln und die Nördlichen Marianen. Die Schweiz unterhält diplomatische Beziehungen zu den USA und sogar ein Konsulat in Honolulu. Hawaii wird demnach von der offiziellen Schweiz als Teil der USA anerkannt und war im relevanten Tatzeitraum von 2006 bis 2013 aus schweizerischer Sicht weder vollständig noch teilweise von den Vereinigten Staaten besetzt, was eine Anwendung der Genfer Konventionen und die sich darauf abstützenden Art. 108 und 109 aMStG bzw. Art. 264b ff. StGB von vornherein ausschliesst. Eine Neubeurteilung der Annexion Hawaiis durch die Vereinigten Staaten, wie von den Privatklägern implizit gefordert, ist nicht Aufgabe der Schweizerischen Bundesanwaltschaft.

b) Selbst wenn man mit den Anzeigern einen Okkupationszustand annehmen würde, dürfte die Besatzungsmacht in dem von Art. 48 und 49 der Internationalen Übereinkunft betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges von 1899 (sog. Haager Landrecht, SR 0.515.111) vorgegeben Rahmen Abgaben, Zölle und Gebühren erheben.

c) Bezüglich der Anschuldigungen gegen Joseph ACKERMANN als ehemaliger Vorsitzender der Deutschen Bank ist zu bemerken, dass es sich beim angezeigten Sachverhalt - soweit nachvollziehbar - um die Verwertung eines pfandbelasteten Grundstücks durch die Hypothekargläubigerin wegen Einstellung der Zinszahlungen durch den Schuldner handelt. Dies ist ein rein zivilrechtlicher Vorgang, der ebenfalls nicht durch Schweizer Strafverfolgungsbehörden zu prüfen ist.

d) Für die Verfolgung des gleichzeitig zur Anzeige gebrachten Betrugs, angeblich begangen durch die sich auf Hawaii befindlichen Beamten Neil ABERCROMBIE, Leutnant Shan TSUTSUI, Frederik PABLO und Joshua WISCH ist die Schweiz auch nicht zuständig. Weder Art. 4, 5, 6 noch 7 des StGB begründen Schweizer Gerichtsbarkeit.

e) Eingaben an die Bundesanwaltschaft sind in einer der Landessprachen einzureichen (Art. 3 Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG; SR 173.71). Da auf die vorliegende Anzeige nicht einzutreten ist, kann ausnahmsweise auf deren Übersetzung verzichtet werden.

f) Die Kosten dieser Verfügung gehen zu Lasten der Bundeskasse (Art. 423 StPO).

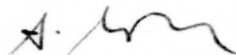
g) Diese Verfügung wird Josef ACKERMANN eröffnet. Die Privatkläger und die übrigen Angezeigten leben auf Hawaii, ohne ein der Bundesanwaltschaft bekanntes Zustelldomizil in der Schweiz bezeichnet zu haben. Die vorliegende Verfügung wird daher zuhanden der Akten eröffnet. Auf deren öffentliche Bekanntmachung wird verzichtet und sie gilt als rechtsgültig zugestellt (Art. 88 Abs. 4 StPO).

In Anwendung von Art. Art. 264c Abs. 1 Bst. d und 264g Abs. 1 Bst. c StGB; Art. 108 und 109 aMStG; Art. 310 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 i.V.m. Art. 319 ff. StPO; Art. 3 StBOG wird

verfügt:

1. Die Strafanzeigen und Privatklagen gegen Josef ACKERMANN, Neil ABERCROMBIE, Leutnant Shan TSUTSUI, Frederik PABLO und Joshua WISCH wegen Kriegsverbrechen, angeblich begangen auf Hawaii zwischen 2006 und 2013, werden nicht anhand genommen.
2. Die Kosten gehen zu Lasten des Staates.
3. Diese Verfügung wird per Einschreiben eröffnet an:
 - Josef ACKERMANN
 - Die Privatklägerschaft bei Nennung eines Zustellungsdomizils in der Schweiz.
4. Eine Kopie dieser Verfügung geht nach Eintritt der Rechtskraft an den Rechtsdienst der Bundesanwaltschaft mit Angabe des Datums der Rechtskraft.

Bundesanwaltschaft



Andreas Müller
Staatsanwalt des Bundes



Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann nach Art. 393 ff. StPO innert 10 Tagen seit der Zustellung oder Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts, Postfach 2720, 6501 Bellinzona, erhoben werden.